

(Mai / 2020)

Eheschutz – was heisst das?

Ich will mich trennen – muss ich dafür zum Gericht? Was bedeutet Eheschutz? Was passiert, wenn wir uns wieder vertragen? Nachfolgend finden Sie die gängigsten Fragen zu Trennung und Eheschutz beantwortet.

Was ist eigentlich ein Eheschutz?

Der Eheschutz ist in Art. 171 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Er ist dann vorgesehen, wenn die Paarbeziehung gescheitert ist und ein Ehepaar den gemeinsamen Haushalt aufheben möchte.

Meistens sind beide Ehepartner mit der Trennung grundsätzlich einverstanden – sind sie sich zudem über die Folgen des Getrenntlebens einig (z.B. wer aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder wie der Hausrat verteilt wird), können sie diese Abmachungen in einer Trennungsvereinbarung festhalten, ohne vor Gericht zu gehen.

Anderes gilt, wenn gemeinsame, minderjährige Kinder vorhanden sind: Die Trennungsvereinbarung muss dann vom Gericht genehmigt werden, damit die Abmachungen bezüglich der Kinderbelange (z.B. des Kinderunterhaltes oder der Obhut) rechtlich durchsetzbar werden, falls sich der verpflichtete Elternteil nicht an die Vereinbarung hält.

Wenn sich ein Ehepartner allerdings der Trennung widersetzt oder sich die Ehepartner nicht einigen können, wie die Trennung organisiert und gelebt werden soll, muss das Gericht in einem Eheschutzverfahren das Getrenntleben bewilligen und die nötigen Regelungen dazu treffen (z.B. über die Zuteilung der

Wohnung und des Hausrats oder zur Bemessung des Unterhalts).

Scheidung oder Eheschutz, wo liegt da der Unterschied?

Das Eheschutzverfahren bildet heute üblicherweise die Vorstufe der Scheidung, ist für diese aber keinesfalls Voraussetzung. Im Eheschutzverfahren werden keine endgültigen Regelungen getroffen (z.B. zur Verteilung des Vermögens oder der Festlegung des Unterhalts), sondern nur die vorübergehende Trennungszeit bis zu einer allfälligen Scheidung organisiert. Nach einem durchgeführten Eheschutzverfahren ist man auch erst „getrennt“ und noch nicht geschieden – dafür dient später das Scheidungsverfahren, das in Art. 111 ff. ZGB geregelt ist. Die ehelichen Rechtswirkungen und vor allem das gegenseitige Erbrecht der Ehepartner bleibt – im Unterschied zur Scheidung – auch nach einem Eheschutzverfahren weiter bestehen.

(vgl. zur Scheidung auch die separate Publikation „Scheidung – wie geht das?“)

Wann macht es Sinn, einen Eheschutz einzuleiten?

Ein Eheschutzverfahren ist primär dann sinnvoll, wenn sich ein Ehepartner (noch) nicht scheiden lassen möchte – solange die Ehepartner zusammenleben, kann nämlich keiner gegen den Willen des anderen die Scheidung verlangen. Mit dem Eheschutz lässt sich die zweijährige Trennungszeit, die für die Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB nötig ist, belegen.

Ebenfalls ist ein Eheschutz hilfreich, wenn die Regelung der Trennungsmodalitäten nicht gelingt. Kommt es zum Streit, wer aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen soll oder ist der Unterhalt für die Kinder und/oder den kinderbetreuenden Elternteil durch die Trennung plötzlich nicht mehr gewährleistet, bieten die vorsorglichen Anordnungen im Eheschutzverfahren Sicherheit.

Das Eheschutzverfahren kann auch dazu dienen, die spätere Scheidung zu vereinfachen – die Regelungen durch das Eheschutzgericht nehmen oftmals vieles vorweg, da diese Anordnungen einerseits auch während eines Scheidungsverfahrens gelten und andererseits die Regelung der Nebenfolgen der Ehescheidung beeinflussen.

Kann ich einen Eheschutz allein verlangen?

Jeder Ehepartner kann sich jederzeit mit einem Eheschutzbegehren an das Gericht wenden und die Bewilligung und Regelung des Getrenntlebens verlangen. Die Zustimmung des anderen Ehepartners ist nicht notwendig.

Wie läuft das Eheschutzverfahren ab?

Das Eheschutzverfahren beginnt mit der Einreichung des Eheschutzbegehrens beim Gericht. Dazu müssen auch einige Unterlagen mitgeschickt werden (z.B. der Familienausweis, die Steuererklärungen, der Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung, Unterlagen zu Einkommen und Ausgaben etc.). Liegt eine Trennungsvereinbarung vor, in der Kinderbelange geregelt wurden, muss diese dem Gericht zur Genehmigung eingereicht werden.

Das Gericht lädt die Ehepartner dann zu einer Verhandlung vor. Konnten sich die Ehepartner über die Folgen des Getrenntlebens nicht einigen, wird das Gericht versuchen, eine Einigung zu erzielen und an der Verhandlung gemeinsam eine Vereinbarung auszuarbeiten.

Wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass alle nötigen Unterlagen vorliegen, die Trennungsvereinbarung genehmigt (bei Kinderbelangen) bzw. die Trennung bewilligt werden kann, hält es das Getrenntleben und die Regelung der Folgen davon in einem Urteil fest.

Was wird im Eheschutz geregelt?

Das Gericht erteilt einerseits die Bewilligung des Getrenntlebens, es hält also fest, dass die Ehepartner nun bzw. ab einem bestimmten Datum getrennt sind. Andererseits regelt es die mit der Trennung verbundenen Folgen nach Art. 176 ZGB. Die Regelung der Nebenfolgen ist jedoch nicht endgültig; sie gilt maximal bis zum späteren Scheidungsurteil.

Zuteilung von Wohnung und Hausrat

Geregelt wird, welcher Ehepartner einsteigen in der gemeinsamen Wohnung bleibt und wer ausziehen muss; es wird grundsätzlich danach entschieden, wer stärker auf die Wohnung angewiesen ist.

Vermögen und Gütertrennung

Gibt es keinen Ehevertrag, unterstehen die Ehepartner dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nach Art. 197 ff. ZGB. Bei einer Scheidung würde dieser Güterstand aufgelöst und unter den Ehepartnern aufgeteilt.

Im Eheschutzverfahren findet keine Aufteilung des Vermögens wie bei einer Scheidung statt – es kann aber beantragt werden, dass die Errungenschaftsbeteiligung durch den Güterstand der Gütertrennung ersetzt wird. Bei einer späteren Scheidung müssen nur die Vermögenswerte aufgeteilt werden, die vor dem Zeitpunkt der Anordnung der Gütertrennung bestanden haben.

Unterhalt

Da die Ehe trotz Eheschutz weiter besteht, existiert auch weiterhin die Pflicht der Ehepartner, ein jeder nach seinen Kräften zum Unterhalt der Familie beizutragen. Im Eheschutzverfahren wird daher einerseits in Bezug auf gemeinsame Kinder geregelt, wer vorläufig wieviel an den Unterhalt bzw. die Kinderkosten beiträgt. Andererseits kann sich auch für den ehemaligen Partner oder die ehemalige Partnerin ein Unterhaltsanspruch ergeben.

Die Höhe der Unterhaltsbeiträge hängt immer von den konkreten Verhältnissen ab und muss individuell anhand der Leistungsfähigkeit und den Ausgaben der Ehepartner berechnet werden. Pauschalen gibt es in diesem Sinne nicht.

Kinderbelange

Sind aus der Ehe gemeinsame Kinder entstanden, wird im Eheschutzverfahren auch geregelt, wer vorläufig die Obhut über die Kinder ausübt – über die Zuteilung der elterlichen Sorge (nach Art. 296 ZGB das Recht und die Pflicht, für das Kind zu entscheiden, wo es das noch nicht selbst kann) wird im Eheschutzverfahren nicht entschieden.

Bei der Obhut geht es einzig darum, wer die Betreuungsverantwortung für das Kind wahrnimmt, wer mit dem Kind zusammenwohnt und sich um die alltäglichen Bedürfnisse des Kindes kümmert, z.B. das Abendessen kocht, Kleider einkauft, es zu Bett bringt oder das Kind bei einer Erkältung pflegt.

Wird ein Kind mehrheitlich von einem Elternteil betreut und wohnt es auch bei diesem, spricht man von alleiniger Obhut. Der andere Elternteil erhält ein Besuchsrecht (Art. 273 ZGB). Wird das Kind in etwa gleich von beiden Elternteilen betreut und wohnt es auch abwechselungsweise bei beiden Elternteilen, nennt sich das alternierende Obhut.

Was passiert, wenn wir wieder zusammenkommen?

Für den Fall, dass die Ehepartner das Zusammenleben wieder aufnehmen, nimmt das Gesetz an, dass sich die Ehepartner versöhnt haben. Art. 179 Abs. 2 ZGB sieht daher vor, dass die in einem Eheschutzverfahren angeordneten Massnahmen zur Regelung der Nebenfolgen – mit Ausnahme der Gütertrennung und allenfalls angeordneter Kindesschutzmassnahmen – dahinfallen.

Wieviel kostet das Eheschutzverfahren?

Im Eheschutzverfahren fallen Gerichtsgebühren und allenfalls Anwaltskosten an. Die Höhe hängt von verschiedenen Faktoren ab, z.B. vom Aufwand und der Schwierigkeit des Falls. Wenn die finanziellen Mittel fehlen, um nebst dem Lebensunterhalt die Prozesskosten zu finanzieren, besteht nach Art. 117 Zivilprozessordnung (ZPO) die Möglichkeit, die unentgeltliche Prozessführung zu beantragen. Dabei wird man vorerst von den Gerichtskosten befreit – vorausgesetzt wird aber, dass Mittellosigkeit vorliegt und das Verfahren nicht aussichtslos scheint. Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand wird bewilligt, wenn man auf fachkundigen Rat angewiesen ist (z.B. weil auch die Gegenseite einen Anwalt hat).

Haben Sie weitere Fragen zum Eheschutz oder wünschen Sie anwaltliche Unterstützung im Eheschutzverfahren? Gerne beraten und vertere ich Sie!



MLaw Dinah Hetata
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hetata@schaubhochl.ch

www.schaubhochl.ch